



Gestaltungsordnung für die kommunalen Friedhöfe in Schalksmühle vom 05.12.1977 in der Fassung der Dritten Änderung vom 18.12.2006

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen und zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf den Grabstätten neu angepflanzten Gehölze sind so auszuwählen, dass sie im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (3) Die erste Grabaufmachung ist in § 10 Abs. 5 der Friedhofssatzung geregelt.
- (4) Die endgültige Gestaltung der Grabstätte sollte spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (5) Auf dem Friedhof sind nicht gestattet:
 - a) Sockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
 - b) Farbanstriche auf Steingrabmalen,
 - c) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen,
 - d) Glasplatten.

§ 2

Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Materialauswahl den erhöhten Anforderungen entsprechen, die die Würde des Ortes und die Pietät vorgeben.
- (2) Als provisorische Grabmale sind nur naturfarben behandelte Holztafeln oder Holzkreuze für die Dauer von sechs Monaten nach der Bestattung erlaubt.

- (3) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und sollten sich in der Gestaltung dem Gesamtbild des Friedhofes und benachbarter Grabmale in Form und Farbe anpassen. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind. Nicht zugelassen sind ferner Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Emaille.
- (4) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf den Gräbern sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (5) Auf Grabstätten für die Erdbeisetzung sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern bis 0,50 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf einstelligen Wahlgräbern bis 0,50 m² Ansichtsfläche,
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1,00 m² Ansichtsfläche,
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (6) Stehende Grabmale müssen mindestens 13 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig; sie müssen 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen und voll auf der Fläche aufliegen.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten Grabmale bis zu 0,20 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten Grabmale bis zu 0,25 m² Ansichtsfläche,
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderen Lagen bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften (3) bis (7) und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer topographischer Lage kann die Friedhofsverwaltung erhöhte Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 3 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen, ggf. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er nicht ermittelt werden, genügt eine Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grab. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch umfallende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 4 Entfernung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Bei der Herrichtung und Pflege von Grabstätten sind die Regelungen des § 1 dieser Gestaltungsordnung zu beachten. Verwelkte Blumen, Kränze, Unrat und Scherben sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sie sollen nicht höher als 10 cm sein. Bei der Auswahl der Bepflanzung sind die Regelungen gem. § 1 (2) zu beachten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Antragsteller bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst pflegen oder dafür einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (7) Die Grabstätten für Wahlgräber müssen eine Bepflanzung erhalten, die in ihrer Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen entspricht, die die Würde und der Charakter des Friedhofs erfordert. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (8) Eine Abdeckung der Grabstätte mit dunklem Kies, Ziegelklinker, Steinplatten, Grabplatten o. ä. ist in Absprache mit der Friedhofsverwaltung bis zur Hälfte der Gesamtfläche zulässig. Auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- (9) Rahmen zur Einfassung von Grabstätten oder Grabbeeten, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Auf den Reihengrabfeldern werden die Grabbeete ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Rahmen eingefasst; die Kosten sind von den Erwerbern zu erstatten. In besonderen Friedhofsbereichen bilden die Wahlgrabstätten ein offenes Gräberfeld. Einzelne Abgrenzungen sind dort nicht zulässig. Auf den einzelnen Grabstätten können jedoch Trittplatten aus Naturstein oder gleichwertigem Material verlegt werden.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 6 **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Verantwortliche gem. § 3 Abs. 1 auf schriftliche Anordnung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. dem Grab. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist nach den schriftlichen Aufforderungen, der Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Gräberfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen in dem Entziehungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zur Aufbewahrung des Grabschmucks verpflichtet.

§ 7 **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Im Übrigen gilt diese Gestaltungsordnung.

§ 8 **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat die Änderung der Gestaltungsordnung am 18.12.2006 beschlossen; die Gestaltungsordnung ist seit diesem Tage rechtskräftig.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in Schalksmühle in ihrer jeweils geltenden Fassung.